

Voranschlagsverordnung 2024
Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12. Dezember 2023, Zahl: 902/004-2023 mit der der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2024** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.855.000,00
Aufwendungen:	€	4.699.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 155.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.568.200,00
Auszahlungen:	€	4.568.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € 0,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
00,01,16,21,820,833,850,851,852,853

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 648.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist samt Anlagen und Beilagen im Gemeindeamt während der Amtsstunden einsehbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner eh.

angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am:

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019 idF LGBl. Nr. 66/2020.

